Merkblatt Internationale Projekt-Partnerschaften (Enquete) 2016
Stand: 10.12.2015

Worum geht es?

Für berufliche Schulen stehen für das Jahr 2016 zusätzliche Mittel zur Durchführung einer begrenzten Anzahl internationaler Projekte zur Verfügung.
Zusätzlich zu den bisherigen Förderlinien „Mobilität“ und „Entwicklungszusammenarbeit“ ist mit der neuen Förderlinie „Donauraum“ ein weiterer Förderschwerpunkt vorgesehen.

1. Mobilität

Internationale **Projekt-Partnerschaften** zur **Steigerung der Mobilität** von Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen **weltweit**

- Es können ausschließlich Projekte gefördert werden, die einen nachhaltigen Zugewinn im Rahmen einer längerfristig angelegten Schulpartnerschaft darstellen.
- Gefördert werden Schülergruppen sowie deren begleitende Lehrkräfte.
- Es können nur Kosten bezuschusst werden, die Teilnehmern aus Baden-Württemberg für die Reise ins Ausland entstehen.
- Einen Schwerpunkt bildet die Mobilität von Schülerinnen und Schülern beruflicher Vollzeitschulen innerhalb von berufsbezogenen Projekten (schulisch oder betrieblich) in Europa, die derzeit weder aus Mitteln des deutsch-französischen Sonderprogramms noch im Rahmen von EU-Programmen für den beruflichen Bereich gefördert werden können.
- Für Besuche zum gegenseitigen Kennenlernen oder zur Vorbereitung eines künftigen Projektes können keine Zuschüsse im Rahmen dieser Förderlinie gewährt werden. Hierzu kann eine Förderung im Rahmen des Programms „Internationale Schulpartnerschaften beruflicher Schulen“ beantragt werden.
- Eine Einzelmaßnahme soll in der Regel mindestens einen Zeitraum von **1 Woche** umfassen.

2. Entwicklungszusammenarbeit

Projekt-Partnerschaften beruflicher Schulen in der **Entwicklungszusammenarbeit** zum Aufbau und zur Modernisierung von Bildungsgängen in **Entwicklungs- und Schwellenländern**

- Es können ausschließlich Projekte gefördert werden, die einen nachhaltigen Zugewinn im Rahmen einer längerfristig angelegten Schulpartnerschaft darstellen.
- Die Maßnahmen können je nach Bedarf vor Ort oder in BW umgesetzt werden.
- Gefördert werden Lehrkräfte sowie ggf. Schülergruppen aus BW oder alternativ aus dem Partnerland.
- Für Besuche zum gegenseitigen Kennenlernen oder zur Vorbereitung eines künftigen Projektes können keine Zuschüsse im Rahmen dieser Förderlinie gewährt werden. Hierzu kann eine Förderung im Rahmen des Programms „Internationale Schulpartnerschaften beruflicher Schulen“ beantragt werden.
- Eine Einzelmaßnahme soll in der Regel mindestens einen Zeitraum von **2 Wochen** umfassen.

3. Donauraum

Projekt-Partnerschaften beruflicher Schulen **in Ländern des Donauraums**

- Es können ausschließlich Projekte gefördert werden, die einen nachhaltigen Zugewinn im Rahmen einer längerfristig angelegten Partnerschaft beruflicher Schulen im Donauraum darstellen.
- Einen regionalen Schwerpunkt bildet die Zusammenarbeit mit Ländern Südosteuropas.
- Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Stärkung der Praxisorientierung beruflicher Schulen. In diesem Zusammenhang können Projekte zur Unterrichtsentwicklung und zur Qualitätsentwicklung an Schulen gefördert werden.
- Gefördert werden Leitungsverantwortliche, Lehrkräfte und Schülergruppen beruflicher Schulen aus Baden-Württemberg. Es können nur Kosten bezuschusst werden, die für die Reise ins Ausland entstehen.
- Für Besuche zum gegenseitigen Kennenlernen oder zur Vorbereitung eines künftigen Projektes können keine Zuschüsse im Rahmen dieser Förderlinie gewährt werden. Hierzu kann eine Förderung im Rahmen des Programms „Internationale Schulpartnerschaften beruflicher Schulen“ beantragt werden.
- Eine Einzelmaßnahme soll in der Regel mindestens einen Zeitraum von **1 Woche** umfassen.

Welche beruflichen Schulen/Schularten können sich beteiligen?

An der Ausschreibung können sich alle öffentlichen beruflichen Schulen Baden-Württembergs beteiligen.

Wie wird die Maßnahme umgesetzt?

- Der Antrag auf Förderung ist an das Kultusministerium zu richten.
- Antragsschluss ist der 31. März des Kalenderjahres, in dem die Maßnahme umgesetzt wird.
- Die eingereichten Anträge werden von einer Kommission begutachtet. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten die Schulen schriftlich Bescheid darüber, ob und ggf. in welcher Höhe das Projekt im laufenden Jahr gefördert werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Zur Dokumentation der Projektarbeit ist dem Kultusministerium vor der Beantragung der Auszahlung des Förderzuschusses ein schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen (z.B. per E-Mail).
- Die Abrechnung soll innerhalb von vier Schulwochen nach Abschluss des Projektes, jedoch spätestens am 15. November des Jahres, in dem die Maßnahme umgesetzt wird, unter Vorlage von Originalrechnungen und einer Teilnehmerliste der Kostenstelle des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums vorgelegt werden.
- Eine Doppelförderung pro Maßnahme mit weiteren Landesmitteln (z.B. Programm Internationale Schulpartnerschaften) ist nicht zulässig.

Wo gibt es nähere Informationen?

Zuständig ist das Referat 43 des KM (Hartmut.Mattes@km.kv.bwl.de).